Bebauungsplan "Zum Allengrund"

in der Ortsgemeinde Altenbamberg

Planteil A
- Bebauungsplan "Zum Allengrund" -

Teil B

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen-
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen-- Empfehlungen und Hinweise -

Teil C - Begründung -

Teil D

- Fachbeitrag Naturschutz als gesonderter Teil der Begründung -

Anlagen zum Bebauungsplan

- (1) Städtebaulicher Gestaltungsentwurf - (2) Schnitt A-A - (3) Bewertung und Bemessung des Oberflächenwassers - (4) Entwässerungskonzept -

(5) Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan "Zum Allengrund" in der Ortsgemeinde Altenbamberg

- (6) Gutachtliche Stellungnahme zu den auf die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße "Zum Frauenkopf" in Altenbamberg einwirkenden Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr -

Bebauungsplan "Zum Allengrund"

Ortsgemeinde Altenbamberg

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Ortsgemeinde Altenbamberg Rheingrafenstraße 11 55583 Bad Kreuznach

Stand: Juli 2019

Aufaestellt:

Lf ▼PLfIN

Im Heidefeld 3 67688 Rodenbach Tel: 06374 / 9299019 mail: buero@lf-plan.de www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Α	ınlass	und Aufgabenstellung	1
	1.1	Anl	ass	1
	1.2		gabenstellung	
2	R		che Grundlagen	
3			ebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	
	3.1		ländebegehung	
	3.2		arakterisierung des Untersuchungsgebietes	
	3.	2.1	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope	6
	3.	2.2	Habitatpotenzial	7
	3.	2.3	Feststellung relevanter Artengruppen	7
4			tzung des potenziellen Vorkommens planungs-relevanter Arten und Prüfung sverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG	
	4.1	Avi	fauna (Vögel)	8
	4.2	Fle	dermäuse	13
	4.3	Rep	otilien	13
	4.4	Am	phibien	17
	4.5	Ins	ekten	17
	4.6	We	ichtiere	17
	4.7	son	nstige Säugertierarten	17
	4.8	Pfla	anzen	17
5	Z	usamr	menstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	18
6	F	azit		20
7	Ω)uellen		21

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Westen der Ortsgemeinde Altenbamberg ist westlich der Straßen "Zum Allengrund"/"Zum Frauenkopf" die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zum Allengrund" mit einer Größe von ca. 2,5 ha vorgesehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB, welcher verfahrenstechnisch dem § 13a entspricht.

Das Plangebiet schließt im Osten an die Wohnbebauung entlang der Straße "Zum Allengrund" an. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung an den Straßen "Zum Frauenkopf" und "Auf den Acht Morgen". Der Freiraum im Zentrum des Plangebietes wird von Wiesenflächen eingenommen, während der Norden durch Waldflächen gekennzeichnet ist.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs mit Hervorhebung des Plangebietes (Quelle: LANIS unmaßstäblich)

Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren, sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

baubedingte Wirkfaktoren

- o Zerstörung von pot. Lebensraumstrukturen (Gehölze, Grünland)
- o potenzielle Tötung oder Verletzung von Individuen der planungsrelevanten Arten
- o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Verlust von potenziellen Lebensräumen (u.a. Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten auch für besonders und streng geschützte Tierarten) durch den Gebäudeneubau und die Infrastruktur
- Verlust von untergeordneten Nahrungsräumen

betriebsbedingte Wirkfaktoren

o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen, Störungen sowie Reizen durch die zukünftige Nutzung

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

Hierfür wurden im Februar 2019 öffentlich zugängliche Quellen (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) ausgewertet.

Am 11.02.2019 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um die örtliche Biotopausstattung zu begutachten.

Anhand der gewonnenen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Ist dies der Fall, werden "allgemeine" Maßnahmen, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z. B. Bauzeitenbeschränkung), festgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EU Nr. L 20) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51); am 15. September 2017 wurde ein "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes" erlassen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassungen.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- "Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 55.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer <u>überschlägigen Prognose</u> abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine <u>vertiefende Prüfung</u> (**Stufe II**) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind ggf. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III** - <u>Ausnahmeverfahren</u>).

3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Geländebegehung

Am 11.02.2019 erfolgte um 14:10 Uhr eine Begehung des geplanten Neubaugebietes in Altenbamberg. Darüber hinaus erfolgte am 06.05.2019 eine erneute Begehung, um das Artenpotenzial besser abschätzen zu können.

Brachgefallene Fettwiese (**EE 1**)

Der Großteil des Plangebietes wird von einer brachgefallenen Fettwiese gebildet. Das Grünland weist eine Dominanz von Gräsern auf, was auf einen hohen Nährstoffgehalt bzw. eine falsche Pflege hinweist. Es ließen sich bei der Bestandsaufnahme keine Anzeichen für einen hohen Kräuteranteil erkennen. Bereichsweise sind Verbuschungstendenzen vorhanden, die sich anhand von vermulchten Gehölzstrukturen erkennen lassen. Aufgrund der Gegebenheiten wird nicht von einer aktuellen Nutzung der Grünfläche ausgegangen.

Die direkt an das Plangebiet angrenzenden Offenlandflächen im Westen werden von blütenpflanzenreichen und extensiv genutzten Wiesenflächen (EA 1) gebildet.



Abb. 2: Darstellung der Bestandssituation der brachgefallenen Fettwiese

Gehölzbestände (BD 2, BF 3, BF 4, BB 9)

Das Plangebiet weist im Grunde eine sehr arme Gehölzstruktur auf. An den seitlichen Randbereichen des Plangebietes sind Einzelbäume (Feldahorn, Walnuss, Kirsche) sowie Sträucher (Weißdorn, Hartriegel, Weißdorn, Rose, Schneeball) anzutreffen. Entlang der Straße "Auf den Acht Morgen" hat sich eine Strauchhecke aus Feldahorn, Weißdorn und Roter Hartriegel etabliert, die augenscheinlich nicht gepflegt und der Sukzession überlassen wird.

Im Norden des Plangebietes dagegen erstreckt sich eine naturschutzfachlich wertvolle Gehölzformation. Es handelt sich hierbei um ein großflächiges Gebüsch mittlerer Standorte bestehend aus Walnuss, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Rose und Roter Hartriegel. Augenscheinlich entwickelte sich das Gebüsch durch die Aufgabe einer Streuobstwiese, die all-

mählich stark zuwuchs. Einzelne ältere Bäume ragen dadurch aus dem Strauchbestand hervor.



Abb. 3 und 4: Einzelgebüsche im Osten und flächige Gebüschstruktur im Norden des Plangebietes

Außerhalb des Plangebietes sind ähnliche Gehölzstrukturen bestehend aus Baumgruppen, Einzelbäumen und eines weiteren flächigen Gebüsches mittlerer Standorte zu finden. Die Waldformationen im Umfeld des Plangebietes werden von Hainbuchen-Eichenwäldern gebildet, wobei Kiefer sowie Vogelkirsche im Bestand verstreut sind.



Abb. 5: Darstellung der Biotopstruktur

3.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.2.1 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Nahetal" (07-LSG-7133-001) sowie des Naturparks "Soonwald-Nahe" (NTP-071-004).

Schutzgebiete nach dem Europäischen Netz Natura 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind nicht vorhanden.

Die nördlich gelegene Gehölzfläche befindet sich jedoch vollständig innerhalb des schützenwerten Biotops BK 6212-0190 "Waldkomplex westlich Altenbamberg".

Im Plangebiet sind keine gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. gem. § 15 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

3.2.2 Habitatpotenzial

Das Plangebiet und das nahe Umfeld werden aus Grünlandflächen sowie Gehölzstrukturen zusammengesetzt. Die Siedlungsflächen von Altenbamberg grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Durch die Nähe zu den Siedlungsflächen bestehen gewisse anthropogen bedingte Störungen in Form von Spaziergängern, Lärm und optischen Reizen.

Das zu erwartende Artenspektrum für das betrachtete Gebiet wird sich vordergründig aus Vogelarten, die an Gehölze gebunden sind, zusammensetzen.

Zwar besteht die Möglichkeit, dass bodenbrütende Vogelarten im Gebiet ebenfalls vorkommen, aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld und der Größe des Plangebietes wird nicht mit dem Vorkommen typischer und gefährdeter Arten wie Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn gerechnet.

Die bereichsweise spärlich bewachsenen und südexponierten Böschungsflächen entlang des Siedlungsrandes im Süden des Plangebietes weisen grundsätzlich eine Habitatstruktur auf, die ein Vorkommen von Eidechsen ermöglichen würde. Weitere für Reptilienarten interessante Strukturen stellt das Gebüsch im Norden dar. Das Gebüsch weist stellenweise eine lichte Strauch- und Krautschicht auf, sodass lebensraumrelevante Habitatgegebenheiten vorhanden sind, die ein Vorkommen von Schlingnattern vermuten lassen.

3.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung konnten zwei brütende Kohlmeisen im Süden des Plangebietes sowie eine junge Schlingnatter im Zentrum des Plangebietes gesichtet werden. Weitere Individuen mit Planungsrelevanz wurden im Plangebiet nicht beobachtet.

Anhand der vorliegenden Biotopstrukturen wird dem Plangebiet nur eine Bedeutung für die Artengruppe der Vögel, Reptilien und Fledermäuse beigemessen.

Für die sonstigen planungsrelevanten Artengruppen der Amphibien, sonstigen Säugetiere und Insekten liegen keine Habitatelemente vor, die ein Vorkommen ermöglichen würden. In dem vorliegenden Bericht zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Konflikte werden die genannten Artengruppen daher nicht betrachtet.

4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT¹ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz und der Web-GIS "ArtenAnalyse" der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat).

-

¹www.artefakt.rlp.de (27.02.2019)

Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 6212 "Meisenheim" aufgelisteten Arten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen sind die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Arten, soweit zutreffend, in den jeweiligen Tabellen aufgelistet worden.

4.1 Avifauna (Vögel)

Bedeutung des Plangebietes für Vögel

Die aktuelle Biotopzusammensetzung im Plangebiet wird vordergründig von einer grasreichen Grünlandbrache geprägt. Gehölzbestände werden durch einzelne junge Bäume und Sträucher gebildet, die an den Randstrukturen angeordnet sind. Durch die Nähe zu einem Grasweg sowie die umliegenden Gartenflächen liegen leichte Störungen vor, die sich negativ auf die Habitatqualität der Gehölze auswirken. Im Rahmen der Bestandsbegehung konnten daher auch keine Freinester an diesen Gehölzen festgestellt werden. Niststätten konnten einzig an den Vogelkästen an zwei jungen Bäumen im Süden des Plangebietes festgestellt werden, die von Kohlmeisen genutzt wurden.

Das Umfeld des verbrachten Grünlands wird dagegen durch eine Vielzahl von Gehölzbeständen charakterisiert, die als Lebensräume für zahlreiche Vogelarten zu werten sind. Es ist anzunehmen, dass zahlreiche Vögel des Lebensraumtypes "Wälder und Kleingehölze" in den Gehölzbeständen brüten. Da jedoch keine größeren Nester oder Horste im umliegenden Gehölzbestand festgestellt werden konnten, wird nicht mit einem Vorkommen von Raub-(z.B. Habicht, Baumfalke usw.) und Rabenvögeln (z.B. Elster, Rabenkrähe, usw.) gerechnet.

Ein Vorkommen von typischen Bodenbrütern des Offenlandes wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel wird für das Plangebiet nicht angenommen. Charakteristische Lebensräume der genannten Arten befinden sich vordergründig an gehölzfreien Landschaftsteilabschnitten der offenen Agrarlandschaft. Feldlerchen z.B. halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen (Wald, Gehölze, Gebäude) Abstände von mind. 60 bis 120 m ein. Für das Rebhuhn ist zudem ebenso wichtig, dass Saumstrukturen in einer diversifizierten Kulturlandschaft vorliegen. Da das Plangebiet und das Umfeld keine Ackerflächen aufweisen und vielfach Gehölzstrukturen diesen Landschaftsteilabschnitt prägen, wird ein Vorkommen der o.g. Arten ausgeschlossen. Für weitere ungefährdete Bodenbrüter, die ihre Nester im Schutze von hohem Gras bzw. Gebüschen oder Hecken anlegen wie Fasan, Bachstelze, Baumpieper und Zaunkönig liegen jedoch Habitatstrukturen vor, sodass ein Vorkommen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Gebüschbestand im Norden des Plangebietes konnten zwei Höhlen festgestellt werden. Ein Vorkommen von Spechtarten kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Da das Holzgewebe im Eingangsbereich keine Abnutzungserscheinungen mehr aufweist, wird nicht von einer aktuellen Besiedlung ausgegangen. Eine Nutzung der Höhlen durch andere Vogelarten kann jedoch erfolgen.

Eine Nutzung des Geländes als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld brütende Vögel ist anzunehmen.

Anhand der durchgeführten Prüfung der Habitatpräferenzen mit der vorliegenden Biotopstruktur ist im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung mit folgenden Arten zu rechnen:

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet und Umgebung vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten (Arten gem. ARTeFAKT TK 6212 und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum ²	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Plangebietes
Amsel			0	§	Brut
Bachstelze			0	§	Brut
Baumpieper	2	V	aa	§	Brut
Blaumeise			0	§	Brut
Bluthänfling	V	3	a	§	Brut
Buchfink			0	§	Brut
Buntspecht			0	§	(Brut)
Dorngrasmücke			0	§	Brut
Fitis			a	§	Brut
Gartenbaumläufer			0	§	(Brut)
Gartengrasmücke			0	§	Brut
Girlitz			a	§	Brut
Grünfink			0	§	Brut
Heckenbraunelle			0	§	Brut
Jagdfasan			а	§	Brut
Kernbeißer			0	§	Brut
Klappergrasmücke	V		а	§	(Brut)
Kleiber			0	§	Brut
Kohlmeise			0	§	Brut
Kuckuck	V	V/3w	0	§	(Brut)
Mönchsgrasmücke			Z	§	Brut
Nachtigall			Z	§	(Brut)
Ringeltaube			Z	§	Brut
Rotkehlchen			0	§	Brut
Schwanzmeise			0	§	(Brut)
Singdrossel			0	§	Brut
Star	V		a	§	(Brut)
Stieglitz			0	§	Brut
Türkentaube			a	§	Brut
Wacholderdrossel			а	§	Burt
Waldbaumläufer			0	§	Brut
Waldlaubsänger	3		aa	§	(Brut)
Zaunkönig			0	§	Brut
Zilpzalp			0	§	Brut

²Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6212 Meisenheim (www.artefakt.rlp.de)

LF-PLAN, Rodenbach, Juli 2019

Erläuterungen zur Tabelle

fett streng geschützte Art, s. unten

(Brut) Biotopstruktur entspricht nicht dem bevorzugten Brutlebensraum aber ein Brutvorkommen ist dennoch u.U. möglich

RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz / RLD Rote Liste Deutschland (Einstufung gem. www.artefakt.rlp.de)

V Arten der Vorwarnliste 2 stark gefährdet 3 gefährdet

w wandernde Vogelarten

Schutz

\$ besonders geschützte Art aa stark abnehmend
\$\$ streng geschützte Art o unverändert
\$\$\$ streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO z zunehmend

Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Das vorliegende Vorhaben sieht bis auf die Entnahme von Einzelgehölzen an den Randstrukturen keine weiteren Rodungen vor. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden zwei Nistkästen an zwei jungen Bäumen im Süden festgestellt. Bei einer Rodung während der Brutphase ist daher mit Eintreten dieses Verbotstatbestands auszugehen. Dem Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch eine Zeitenbeschränkung für die Entnahme der Gehölzstrukturen im Plangebiet vermeiden werden. Somit wird auch sichergestellt, dass bei einer evtl. zukünftigen Nutzung der restlichen Gehölzbestände als Bruthabitat keine Auswirkungen (Verletzung oder Tötung) von Individuen erfolgt.

Vermeidungsmaßnahme (V1):

• Die Rodung von Gehölzbeständen ist erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln durchzuführen.

Dies trifft jedoch nicht auf potenziell im Gebiet bodenbrütende Vogelarten zu, die den Schutz von Gebüschen benötigen. Das Entwässerungskonzept sieht die Ausweisung einer Fläche für die Rückhaltung und die Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Gebüsches mittlerer Standorte vor. Durch die möglichen Störungen bei Erdarbeiten während der Brutphase kann jedoch eine Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen im Grunde nicht ausgeschlossen werden.

Werden die Baumaßnahmen außerhalb der Brutphase begonnen, liegen dann bereits etliche Störungen vor, die eine Besiedlung durch die Vogelarten verhindern werden. Beeinträchtigungen von Vogelarten werden demnach nicht mehr eintreten. Es sollte daher nach Möglichkeit versucht werden, die Arbeiten vor der Brutphase anzufangen.

Besteht die Möglichkeit nicht, die Arbeiten rechtzeitig anzufangen, ist, um das Tötungsrisiko gänzlich zu mindern, eine aktive Vergrämungsmaßnahme entlang des Gebüsches im Norden des Plangebietes durchzuführen, damit evtl. vorkommende Bodenbrüter die Bauflächen während der Baumaßnahmen als Brutreviere erst gar nicht besiedeln.

Vermeidungsmaßnahme (V 2):

• Bei einem Bauvorhaben während der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Ende August) sind entlang der Grenze des Gebüsches mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes Störvorrichtungen zu platzieren. Dies kann z.B. durch ca. 1-1,5 m hohe Stangen (über Geländeoberkante) mit daran befestigten und im Wind

-

³ Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

flatternden Absperrbändern bewerkstelligt werden. Die Stangen sind in einem Abstand von ca. 25 m zueinander aufzustellen. Die Vorrichtungen sind vor Beginn der Brutsaison (sprich vor Anfang März) anzubringen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass während der Bauarbeiten Vögel durch Kollisionen verletzt oder getötet werden, ist als gering einzuschätzen. Wesentliche Auswirkungen werden sich hierdurch daher nicht einstellen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird nicht mit einem Eintritt des Tötungsverbotes gerechnet.

• § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Das pot. Artenspektrum im Bereich des Plangebietes umfasst vorwiegend Arten, die einen gleichbleibenden oder zunehmenden Bestandstrend aufweisen. Angesichts der Größe und der geringen Anzahl der von den Auswirkungen der Planung betroffenen Gehölze ist nicht davon auszugehen, dass eine arten- und individuenreiche Vogelpopulation auch in der Zukunft vorliegen wird. Die Nähe der betroffenen Strukturen zum Ortsrand von Altenbamberg stellt eine geringe bis mittlere Belastung der Habitatqualität der vorliegenden Strukturen dar und bedingt eine Verringerung der möglichen Brutvorgänge. Es ist daher davon auszugehen, dass im Grunde hauptsächlich ubiquitäre (Allerwelts-) Arten den höchsten Anteil an pot. brütenden Vogelarten im Umfeld darstellen werden. Diese Arten besitzen in der Regel einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand und passen sich schnell an veränderte Gegebenheiten an bzw. haben sich bereits an wiederkehrende Störungen gewöhnt.

Eine Besiedlung der Randstrukturen des im Norden befindlichen Gebüsches durch gefährdete Arten wie z.B. den Baumpieper kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen wird jedoch dafür gesorgt, dass für die Dauer der Baumaßnahmen keine Brutvorgänge stattfinden werden und es dadurch zu keiner erheblichen Störung mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommt. Die hiervon betroffenen Arten (u.a. Baumpieper, Zaunkönig, Bachstelze) bauen jedes Jahr neue Nester an und gelten nicht als standorttreu, sodass die Vergrämungsmaßnahme an sich ebenfalls keine erhebliche Störung darstellt.

Während der Baumaßnahme kann eine Beeinträchtigung von in den umliegenden Gehölzbeständen potenziell brütenden Vogelarten hervorgerufen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die möglichen und zeitlich bedingten Störungen zu einem Erreichen der Erheblichkeitsschwelle führen werden.

Die vorliegende Planung wird jedoch eine ca. 2,0 ha große Wiesenbrache überplanen, die u.U. eine Funktion als Nahrungshabitat einnehmen kann. Die Vegetationszusammensetzung bietet jedoch keine allzu optimalen Bedingungen für eine arten- und individuenreiche Insektenfauna oder ein samenreiches Nahrungsangebot, aus diesem Grund wird hierbei nicht von einem essenziellen und lebenswichtigen Nahrungshabitat ausgegangen.

Dies trifft auch auf potenzielle Fortpflanzungsstätten von Raubvögeln zu, da das Gebiet kein optimales Jagdhabitat darstellt. Durch die hohe Überdeckung des Bodens mit Gräsern sowie die fehlende Nutzung sind evtl. vorkommende Beutetiere nur schwer zu erkennen, sodass das Gebiet von Raubvögeln mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht regelmäßig angeflogen wird.

Der Bebauungsplan sieht die Anlage von Versickerungsmulden und einer Regenrückhaltefläche vor, sodass weiterhin Strukturen im Plangebiet verbleiben werden, die weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden können. Die Beeinträchtigungen werden daher nicht als erheblich angesehen.

Damit die Auswirkungen auf die lokale Vogelwelt dennoch minimiert werden können wird empfohlen, eine naturnahe Gartengestaltung im Plangebiet anzustreben.

Vermeidungsmaßnahme (V3):

- Gartengrundstücke sind zur Förderung der Artenvielfalt möglichst naturnah anzulegen. Folgende Leitsätze sind bei der Gestaltung der Grünflächen zu berücksichtigen:
 - Anlage von extensiv genutzten Grünflächen wie Wildblumenwiese bzw. -rasen,
 - Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Mineraldüngern,
 - Verwendung organischer Formen bei Gestaltungselementen,
 - Verwendung von naturnahen Materialien,
 - Anlage von Saumstrukturen aus gebietsheimischen Wildstauden,
 - Fassadenbegrünung,
 - Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger durch eine entsprechende Zaungestaltung (mind. 10 cm vom Boden absetzen, kein durchgehender Sockel).
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch die Neubaumaßnahme kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsbzw. Ruhestätten für die o.g. Vogelarten in Form von einzelnen Gehölzstrukturen sowie zwei Nistkästen. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Nistkästen im Zuge des Vorhabens von den Besitzern entfernt und an andere Stelle wieder aufgehängt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V4):

• Umsetzung der beiden Nistkästen im Süden des Plangebietes außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutphase.

Ein Eintritt des Verbotstatbestandes ist somit nicht zu rechnen.

Aufgrund der Nähe zu weiteren Gehölzstrukturen und der bereits auftretenden Störungen wird nicht davon ausgegangen, dass der Verlust der einzelnen Gehölze im Plangebiet als potenzielle Lebensstätten von Vögeln erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die im Vorhabengebiet vorkommenden Vogelindividuen ausüben wird. Es liegen zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vor, sodass die pot. ökologische Funktionalität der entfallenen Gehölze im Umfeld für die lokalen Vogelpopulationen der Gehölze erhalten bleibt.

Im Bereich der Ränder des Gebüsches im Norden des Plangebietes gehen zwar durch die Anlage der Entwässerungsanlagen evtl. Fortpflanzungsstätten anfänglich verloren, es werden sich jedoch kurz- bis mittelfristig vergleichbare Strukturen entwickeln. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes für an Gebüschstrukturen gebundene Bodenbrüter wird somit nicht eintreten.

4.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes sind keine quartiertauglichen Gehölze vorhanden. Innerhalb des Waldbestandes nordwestlich des Plangebietes wurden zwei Höhlenbäume festgestellt. Anzeichen für eine intensive Besiedlung konnte hier aber nicht festgestellt werden. Darüber hinaus wird dieser Gehölzbestand nicht von den Baumaßnahmen tangiert.

Da keine potenzielle Quartierstrukturen von der Planung beansprucht werden, treten die Verbotstatbestände der Tötung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Zerstörung von Lebensstätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein.

Da eine Nutzung der nah gelegenen Bäume als Wochenstube nicht erkennbar war und die umliegenden Gebäude von den Baumaßnahmen nur marginal tangiert werden (z.B. durch Lärm), wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Störungen auftreten werden, die signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zur Folge hätten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen können Störungen durch eine Veränderung der Biotopstruktur mit Auswirkungen auf das Jagdverhalten einer evtl. vorhandene Fledermauspopulation im Raum Altenbamberg auftreten. Angesichts der Größe des Plangebietes und der Biotopzusammensetzung im Umfeld der Ortsgemeinde wird dem betroffenen Grünlandbereich nicht eine Bedeutung als essenzieller Nahrungsraum für die lokalen Fledermauspopulationen beigemessen. Es werden somit keine erheblichen Auswirkungen auftreten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind daher keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.3 Reptilien

Der Landschaftsteilraum westlich der Ortslage wird von Waldstrukturen, Gebüschen, Einzelgehölzen sowie artenreichen und grasdominierten Grünländereien charakterisiert. Als potenzielle Lebensraumstrukturen sind die südexponierte und lückig bewachsene Böschungsflächen im Süden des Plangebietes aufzuführen, die grundsätzlich günstige Bedingungen für das Vorkommen von Eidechsen aufzeigen. Der Großteil des Plangebiets wird aktuell jedoch von einer von Gräsern dominierten Grünlandfläche eingenommen und weist somit nur suboptimale Habitatbedingungen auf.

Anhand der Analyse der vorliegenden Biotopstruktur mit den Habitatbedingungen der gemeldeten Arten ist im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen der folgenden Arten potenziell möglich:

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet und Umgebung vorkommende streng geschützte Reptilienarten (Arten gem. ARTeFAKT TK 6212 und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum ⁴	RL RLP	RL D	Schutz
Mauereidechse	٧		§§ / FFH-IV
Zauneidechse	V		§§ / FFH-IV
Schlingnatter	4	3	§§ / FFH-IV

Im Rahmen der Begehung am 06.05.2019 konnte unterhalb einer Platte aus Kunststoff eine junge Schlingnatter beobachtet werden. Schlingnatter besiedeln zwar für gewöhnlich halboffene Lebensräume mit vielfältigen Übergängen zwischen offener und bewaldeter Landschaft. Sie werden jedoch auch in strukturarmen und vergrasten Biotopen oft angetroffen. Hierbei scheint das Nahrungsangebot eine höhere Bedeutung für das Vorkommen der Art zu besitzen als die Biotopzusammensetzung. Es können daher auch Habitate besiedelt werden, die nur suboptimale Lebensraumbedingungen aufweisen, solange ein gutes Nahrungsangebot vorhanden ist.



Abb. 6: Junge Schlingnatter unter der Kunststoffplatte

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und der vorliegenden Habitatausstattung besitzt das Plangebiet jedoch nur einen geringen Lebensraumcharakter für Reptilien und hierbei insbesondere für die Schlingnatter. Das Plangebiet weist keine optimalen Lebensraumbedingungen auf (keine Versteckmöglichkeiten, geringe Nahrungsgrundlage für junge Schlangen, zu stark bewachsen, etc.), sodass nicht mit einer lokalen Population der Schlingnatter zu rechnen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die gesichtete Schlange auf dem Durchzug war und das Plangebiet entweder als Ruhe- oder Jagdhabitat nutzt.

Bei der Begehung im Mai konnten keine weitere Reptilienarten gesichtet werden, sodass nur die Betroffenheit der <u>Schlingnatter</u> geprüft wird.

Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet ein primäres Habitat darstellt und dass eine hohe Individuenzahl im Plangebiet vorkommen wird. Während der Begehung im Mai wurde aber eine Schlingnatter im Zentrum des Plange-

-

⁴Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6212 Meisenheim (www.artefakt.rlp.de)

bietes unterhalb einer Kunststoffplatte nachgewiesen. Da Schlingnattern als sehr ortstreu gelten, kann unter Umständen eine Tötung bzw. Verletzung von einzelnen Individuen im Rahmen der Baufeldvorbereitung erfolgen.

Darüber hinaus werden durch die notwendigen Bauarbeiten unter Umständen Strukturen geschaffen, die attraktiv auf die Schlange wirken können. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Exemplare während den Baumaßnahmen in das Baugebiet einwandern und anschließend verletzt oder getötet werden.

Damit das Tötungsrisiko vermindert werden kann, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme (V 5):

- Vergrämung von etwaigen Individuen aus dem Plangebiet durch Entfernung der Kunststoffplatte aus dem Plangebiet im Winterhalbjahr sowie Einstellung der Mahd zur Beibehaltung des aktuellen grasreichen Bestandes, um die Lebensraumqualität zu verringern.
- Absuchen der Gebüschränder auf Individuen der Schlingnatter im Vorfeld zur Anlage der Retentionsflächen durch eine Fachperson. Die Baufeldräumung ist in diesem Bereich durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Vermeidungsmaßnahme (V 6):

 Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen in das Baufeld ist entlang der Baufeldgrenzen hin zum Gebüschbestand im Norden ein Reptilienzaun aufzustellen. Dieser ist so zu gestalten, dass er für Schlangen nicht überwindbar ist. Der Reptilienzaun ist regelmäßig auf Schäden durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Durch die Vermeidungsmaßnahme wird sichergestellt, dass das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisikos für Individuen der Schlingnatter nicht signifikant erhöht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Aufgrund der vorliegenden Biotopstrukturen verfügt der Eingriffsbereich nicht über eine optimale Habitatausstattung, sodass ein Vorkommen einer (Teil-)Population ausgeschlossen werden kann.

Durch die Zerstörung von grasreichen Offenlandbereichen innerhalb des Plangebietes werden keine essenziellen Teilhabitate wie z.B. Schotterflächen, Trockenrasen, u.Ä. zerstört. Anhand der getätigten Begehungen konnten außer der Kunststoffplatte keine weiteren als Ruhestätte geeigneten Strukturen festgestellt werden. Da diese Ruhestätte nur aufgrund des menschlichen Handelns entstanden ist, ist nicht davon auszugehen, dass sie ein essenzielles Lebensraumelement darstellt. Eine Entfernung der Kunststoffplatte wird daher keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art zur Folge haben.

Durch das Vorhaben werden potenzielle Nahrungshabitate der Schlangenart überplant, was unter Umständen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen kann. Damit die Beeinträchtigungen minimiert werden können sind Ersatzlebensräume im Plangebiet anzulegen (siehe A 1).

Die Hauptlebensräume des festgestellten Individuums sind vordergründig entlang des Gebüschrandes im Norden und in den Gartenflächen außerhalb des Plangebietes zu verorten. Das Arbeiten sowie das Befahren mit Baufahrzeugen im nahen Umfeld des potenziellen Lebensraumes der Schlingnatter kann während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit

eine erhebliche Störung (z.B. Vibrationen, Erdabtrag, Lärm, usw.) darstellen. Aus diesem Grund sind Bauarbeiten im Umfeld des Gebüsches im Norden nur außerhalb der Reproduktionsphase und der Winterruhe durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme (V 7):

• Die Durchführung der Bauarbeiten zur Anlage der Rückhalte- und Versickerungsmulden im Nordwesten des Plangebietes ist nur im Zeitraum zwischen Anfang Juni bis Ende September zulässig.

Somit wird sichergestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Das Vorkommen einer (Teil-)Population wird im Eingriffsbereich nicht angenommen. Vielmehr sind nur einzelne Individuen zu erwarten, die das Plangebiet entweder als Ruhestätte oder als Jagdhabitat nutzen.

Durch die Zerstörung der vorliegenden Biotopstruktur gehen somit einzelne Ruhestätten verloren und es werden Nahrungsteilräume überbaut. Ob nach Beendigung der Bauarbeiten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist zweifelhaft. Damit die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von Ruhestätten zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes führt, ist folgende Maßnahme umzusetzen:

Ausgleichsmaßnahme (A 1):

- Anlage eines Ersatzhabitats im Bereich der geplanten Rückhalte- und Versickerungsmulden sowie des Rückhaltebeckens im Norden des Plangebietes. Die v.g. Strukturen sind so anzulegen, dass ein mosaikartig strukturiertes und mager ausgebildetes Biotop entsteht. Folgende Punkte sind bei der Anlage des Ersatzhabitats zu beachten:
 - Anlage einer halboffenen Landschaft mit Rohbodenstellen und lückiger Vegetationsdecke durch die Aussaat einer arten- und blütenreichen Saatgutmischung der Magerrasen
 - o ggf. Mosaikartige Anpflanzung von Kleingehölzen oder Strauchgruppen auf den Flächen (max. 5-10 %)
 - o Anlage von Versteckstrukturen und Sonnenplätzen, z.B.:
 - Einzelne flache Steine (ca. 15-20 Stk. ab einer Größe von ca. 70x40 cm)
 - 4 Totholzhaufen (mind. 1 m³)
 - 3 Stk. liegendes Totholz (ca. 1-2 m Länge)
 - o Kein Auftrag von Oberboden
 - Verdichtung einzelner Bereiche der Mulden und des Regenrückhaltebeckens zur Schaffung von Wasserstellen
 - Ggf. Aufstellen eines Reptilienzauns zur Vermeidung der Einwanderung in das Baugebiet für die Dauer der Baumaßnahmen

Entnahme von Einzelgehölzen im Bereich des Gebüsches im Norden des Plangebietes zur Schaffung von attraktiven Randstrukturen

Durch die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme wird somit wird sichergestellt, dass es bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

4.4 Amphibien

Keine Relevanz für das Projekt.

4.5 Insekten

Keine Relevanz für das Projekt.

4.6 Weichtiere

Keine Relevanz für das Projekt.

4.7 sonstige Säugertierarten

Keine Relevanz für das Projekt.

4.8 Pflanzen

Keine Relevanz für das Projekt.

5 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnah- men-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaß- nahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baube- dingten Tötungen	V 1	Vögel	Die Rodung von Gehölzbeständen ist erst ab Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln durchzuführen.
Vermeidungsmaß- nahme (Störungsverbot) - Vermeidung der Aufgabe von Niststät- ten	V 2	Vögel	Bei einem Bauvorhaben während der Hauptbrutzeit (Anfang April bis Ende August) sind entlang der Grenze des Gebüsches mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes Störvorrichtungen zu platzieren. Dies kann z.B. durch ca. 1-1,5 m hohe Stangen (über Geländeoberkante) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern bewerkstelligt werden. Die Stangen sind in einem Abstand von ca. 25 m zueinander aufzustellen. Die Vorrichtungen sind vor Beginn der Brutsaison (sprich vor Anfang März) anzubringen.
Vermeidungsmaß- nahme (Störungsverbot) - Minimierung der Auswirkung des Verlustes von pot. Nahrungshabitaten	V 3	Vögel	Gartengrundstücke sind zur Förderung der Artenvielfalt möglichst naturnah anzulegen.
Vermeidungsmaß- nahme (Verbot der Zerstö- rung von Lebens- stätten) - Vermeidung der Zerstörung von zwei Nistkästen	V 4	Vögel	Umsetzung der beiden Nistkästen im Süden des Plangebietes außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens im Winterhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahmen und der Brutphase.
Vermeidungsmaß- nahme (Tötungsverbot) - Vermeidung der Verletzung bzw. Tö- tung von Individuen während der Bau- maßnahme	V 5	Reptilien	 Vergrämung von etwaigen Individuen aus dem Plangebiet durch Entfernung der Kunststoffplatte aus dem Plangebiet sowie Einstellung der Mahd zur Beibehaltung des aktuellen grasreichen Be- standes, um die Lebensraumqualität zu verrin- gern. Absuchen der Gebüschränder auf Individuen der Schlingnatter im Vorfeld zur Anlage des Zauns.

Vermeidungsmaß- nahme (Tötungsverbot) - Vermeidung der Verletzung bzw. Tö- tung von Individuen während der Bau- maßnahme	V 6	Reptilien	• Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen in das Baufeld ist entlang der Baufeldgrenzen hin zum Gebüschbestand im Norden ein Reptilienzaun aufzustellen. Dieser ist so zu gestalten, dass er für Schlangen nicht überwindbar ist. Der Reptilienzaun ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung auf Schäden zu kontrollieren.
Vermeidungsmaßnahme (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) - Vermeidung der Störung während sensibler Zeiträume (Reproduktionsphase)	V 7	Reptilien	Die Durchführung der Bauarbeiten zur Anlage der Rückhalte- und Versickerungsmulden im Nord- westen des Plangebietes ist nur im Zeitraum zwi- schen Anfang Juni bis Ende September zulässig.
Ausgleichsmaß- nahme (Verbot der Zerstö- rung von Lebens- stätten) - Anlange von neuen Ruhestätten und Nahrungshabitaten	A 1	Reptilien	Anlage eines Ersatzhabitats für die Schlingnatter im Bereich der geplanten Rückhalte- und Versi- ckerungsmulden sowie des Rückhaltebeckens im Norden des Plangebietes. Die v.g. Strukturen sind so anzulegen, dass ein mosaikartig struktu- riertes und mager ausgebildetes Biotop entsteht.

Zur Sicherung der Umsetzung der aufgestellten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzustellen.

6 Fazit

Das Planungsvorhaben sieht die Beanspruchung einer grasreichen Wiesenbrache in einer Größe von ca. 2,5 ha mit nur wenigen bedeutsamen Strukturen wie Gehölzen vor. Ein Gebüsch mittlerer Standorte im Norden des Plangebietes befindet sich zwar innerhalb des Geltungsbereichs, wird aber als zu erhaltende Waldfläche ausgewiesen.

Die vorliegende Prüfung zur Abschätzung der Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten konnte feststellen, dass Gefährdungen oder die Betroffenheit von Vögeln im Randbereich des Gebüsches im Norden, wie z.B. die Aufgabe von (potenziellen) Niststätten, Störungen oder Verletzungen vorliegen können. Darüber hinaus können (potenzielle) Störungen von im Umfeld befindlichen Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall eines Nahrungsgebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der im vorliegenden Bericht aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen wird es zu keinen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen.

Durch die formulierte Vergrämungsmaßnahme wird sichergestellt, dass potenziell vorkommende Gebüschbrüter durch die Baumaßnahmen nicht gestört bzw. verletzt werden. Die Ausbildung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird dafür sorgen, dass weiterhin Nahrungshabitate im Plangebiet vorhanden sein werden. Es wird jedoch mit Nachdruck empfohlen, dass die geplanten Gartenflächen naturnah anzulegen sind, um die Auswirkungen auf die Avifauna bzw. Fauna im Allgemeinen zu minimieren.

Hinsichtlich der Schlingnatter wird dafür gesorgt, dass ein Einwandern von einzelnen Individuen in das Plangebiet durch eine Vergrämung und das Aufstellen eines Reptilienzaunes und eine Bauzeitenbeschränkung während sensibler Lebensphasen ausbleibt. Darüber hinaus wird im Norden des Plangebietes die Anlage eines Ersatzhabitats festgesetzt, damit die Art weiterhin Ruhestätten im Umfeld zur Verfügung haben wird.

Eine detaillierte Untersuchung der Fauna im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II wird für das vorliegende Vorhaben als nicht erforderlich angesehen. Es konnten keine Anzeichen für Vorkommen gefährdeter und seltener Arten festgestellt werden, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden könnten. Beeinträchtigungen der verbleibenden planungsrelevanten Arten können durch die formulierten und leicht umsetzbaren Maßnahmen vermieden werden.

Aufgestellt: LF-PLAN, Rodenbach, Juli 2019

i.A. P. Diermayr M.Sc.

7 Quellen

Schriften und Planwerke

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden, Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg
- BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434)
- BEZZEL, E.: Singvögel; Band 1 Singvögel (1986); Band 2 Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur)
- KÖNIG H.& WISSING H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR Eigenverlag, Landau
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart
- SINGER D. (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart

Internet

www.luwg.rlp.de / www.naturschutz.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net www.naturschutzbedarf-strobel.de / www.schweglershop.de